

17.12.2025

Drucksache 049/25/1

Einführung eines Umlageverfahrens für die Leitstellenkosten und die Trägerkosten Rettungsdienst;
Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Ausschuss für Feuerwehr, Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr	27.01.2026	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreisausschuss	23.03.2026	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	25.03.2026	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit	Bevölkerungsschutz
Berichterstattung	Dezernent Nils-Holger Gutzeit

Budget	38	Bevölkerungsschutz
Produktgruppe	38.1	Rettungsdienst
	38.3	Leitstelle
Produkt	38.01.01.001	Rettungsdienst
	38.03.01.998	Leitstelle

Haushaltsjahr	2026	Ertrag/Einzahlung [€]
		Aufwand/Auszahlung [€]

Klimarelevante Auswirkungen keine positive negative

Umfang der Auswirkungen Erläuterung siehe Sachbericht

Beschlussvorschlag

Folgender, am 17.12.2025 von Herrn Landrat Mario Löhr und dem Kreisausschussmitglied Marco Morten Pufke gemäß § 50 Abs. 3 Satz 2 der Kreisordnung NRW (KrO) im Wege äußerster Dringlichkeit gefasster Beschluss wird genehmigt:

Der Kreistag beschließt, die Kosten der Leitstelle und die Trägerkosten des Rettungsdienstes ab dem 01.01.2026 in einem Umlageverfahren mit den betroffenen Kommunen abzurechnen.

Sachbericht

Nach § 6 Abs. 1 RettG NRW ist der Kreis Unna als Träger des Rettungsdienstes verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransportes sicherzustellen. Der Regelrettungsdienst wird vom Kreis Unna für die Kommunen Fröndenberg und Holzwickede gestellt. Die weiteren kreisangehörigen Kommunen werden durch die fünf Rettungswachenbereiche Lünen, Werne, Kamen, Unna und Schwerte versorgt. Die Kosten im Rahmen des Regelrettungsdienstes werden über die Gebührensatzung für den Rettungsdienst den Kostenträgern in Rechnung gestellt.

Der Kreis ist weiterhin für die Sicherstellung der sogenannten Sonderbedarfe nach dem Rettungsdienstbedarfsplan für z. B. längerfristige Einsätze, Großveranstaltungen oder längerfristige Unterdeckungen im Regelrettungsdienst, sowie für die Ärztlichen Leitungen Rettungsdienst gem. § 7 Abs. 3 RettG, die Leitenden Notärzte und die Organisatorischen Leitungen Rettungsdienst gem. § 7 Abs. 4 RettG zuständig. Die Kosten (Trägerkosten) hierfür wurden in der Vergangenheit seitens des Kreises Unna nicht abgerechnet. Des Weiteren fließen hier die Kosten der vorgeschriebenen rettungsdienstlichen Fortbildungen ein.

In der Funktion als Träger des Rettungsdienstes unterhält der Kreis Unna nach § 7 Abs. 1 RettG eine einheitliche Leitstelle (Kreisleitstelle), die mit der Leitstelle für den Feuerschutz nach § 28 Abs. 1 BHKG zusammengefasst ist. Die Ausgestaltung der Kreisleitstelle ist im Rettungsdienstbedarfsplan in der jeweils aktuellen Fassung ausführlich dargestellt. Bis zum 31.12.2025 wurden die Leistungen der Leitstelle für den Rettungsdienst über die Leitstellengebühr abgerechnet. Die Gebühren wurden von den Rettungswachenbereichen über den Gebührenbescheid für die transportierte Person erhoben und an den Kreis Unna weitergeleitet.

Ab dem 01.01.2026 soll das Verfahren umgestellt werden und die Kosten der Leitstelle im Umlageverfahren von den Rettungswachenbereichen erhoben werden. Gleichzeitig sollen zukünftig ebenfalls die Trägerkosten ins Umlageverfahren aufgenommen werden.

Kostenkalkulation

Die Kalkulation der Trägerkosten und der Leitstellenkosten für die Vorauszahlungen für das Jahr 2026 wurde im Wesentlichen auf Grundlage der Rechnungsergebnisse aus den Haushaltsjahren 2023 und 2024 sowie der Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2026 vorgenommen. Die Ergebnisse der Betriebskostenabrechnungen für die Trägerkosten in den Jahren 2023 und 2024 schließen mit Unterdeckungen ab. Die Unterdeckungen wurden in voller Höhe in den vorliegenden Gebührensätzen berücksichtigt.

Die Ergebnisse der Betriebskostenabrechnungen für die Leitstelle für die Jahre 2023 und 2024 schlossen mit Überdeckungen ab. Diese Überdeckungen, sowie auch die Überdeckungen aus den Jahren 2021 und 2022 wurden in voller Höhe in den vorliegenden Gebührensätzen berücksichtigt. Durch die Umstellung der Kosten der Leitstellen von einer Gebühr auf eine Umlage entfallen die Vorschriften des Kommunalen Abgaberechts. Demnach unterliegen die Überdeckungen der vergangenen Jahre nicht den Verpflichtungen, diese an die Gebührenschuldner zurückzuerstatten. Da die Überdeckungen aber grundsätzlich dem Gebührenschuldner zustehen, wurden sie in der Kalkulation der Vorauszahlungen berücksichtigt und senken damit die Kosten der Rettungswachenbereiche, die diese durch die Rettungsgebühr an die Gebührenschuldner weitergeben.

Grundlage für die Kalkulation sind die mit den Verbänden der Kostenträger abgestimmten Rahmenparameter einschließlich eines detaillierten Betriebsabrechnungsbogens (BAB).

Für das Haushaltsjahr 2026 stellen sich die Vorauszahlungen für die Träger der Rettungswachenbereiche wie

folgt dar:

Verteilung der Leitstellen- und Trägerkosten				
Kosten Leitstelle 2025	4.001.088,26 €	Trägerkosten 2026	1.154.203,87 €	
Überdeckung 2021	-1.048.594,61 €	Unterdeckung 2024	880.687,85 €	
Überdeckung 2022	-1.401.549,29 €			
Überdeckung 2023	-473.690,65 €			
Überdeckung 2024	-731.244,36 €			
Kosten gesamt:	346.009,35 €		2.034.891,72 €	
	Anteil in %	Anteil in € / Leitstelle	Anteil in € / Trägerkosten	Gesamt
Stadt Lünen	27,20 %	-94.107,72 €	553.450,42 €	647.558,14 €
Stadt Werne	8,05 %	- 27.862,71 €	163.861,44 €	191.724,16 €
Stadt Kamen	20,38 %	- 70.509,71 €	414.669,80 €	485.179,51 €
Kreisstadt Unna	17,26 %	- 59.705,80 €	351.131,69 €	410.837,49 €
Stadt Schwerte	11,28 %	- 39.045,70 €	229.628,98 €	268.674,68 €
Kreis Unna	15,83 %	- 54.777,71 €	322.149,39 €	376.927,09 €
Gesamt	100 %	- 346.009,35 €	2.034.891,72€	2.380.901,07 €

Erörterung mit den Kostenträgern gemäß § 14 RettG NRW

Die Umstellung der Kosten der Leitstelle auf eine Umlage wurde den Verbänden der Krankenkassen und Krankenkassenverbände bereits am 31.03.2025 im Rahmen eines Erörterungstermins vorgestellt. Bedenken gegen die Umstellungen wurden seinerzeit nicht vorgetragen. Eine weitere Beteiligung der Krankenkassen und Krankenkassenverbände und die damit verbundene Herstellung des Einvernehmens entfällt, da diese nur im Rahmen der Gebühren im Rettungsdienstbereich ein Mitspracherecht haben.

Begründung der Dringlichkeit

Die Satzung sollte ursprünglich mit der neuen Satzung für die Rettungsdienstgebühr zum 01.01.2026 auf den Weg gebracht werden. Da auch nach dem letzten Erörterungstermin am 09.12.2025 bezüglich der Rettungsdienstgebührensatzung mit den Krankenkassen und Krankenkassenverbänden kein Einvernehmen hergestellt werden konnte, soll die Satzung über die neue Umlage getrennt von der Rettungsdienstgebührensatzung zum 01.01.2026 in Kraft treten, da die oben angeführten Kosten von den Rettungswachenbereichen teilweise in deren Gebührensatzungen berücksichtigt wurden.

Anlage

Satzung über die Umlage